

Teil 10:

Gesetz betreffend die Änderung des Wassernutzungsgesetzes vom 25. August 1999

2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

§ 17 Abs. 1 und 3

Stuber, SVP: Ich spreche zu § 17 Abs. 1 und stelle den **Antrag**, die Ziff. 3 wie folgt zu formulieren: "Fr. 3.-- bis Fr. 11.50 pro m² der beanspruchten Bruttofläche für die räumliche Nutzung von Oberflächengewässern durch Bauten oder Anlagen;". Bei allen anderen Konzessionsgebühren wurde die Erhöhung gegenüber der ursprünglichen Fassung halbiert. Deshalb sollte dies im Sinne der Gleichbehandlung auch in diesem Fall geschehen.

Pretali, FDP: Im Zusammenhang mit dem Antrag von Kantonsrat Stuber stellt sich mir eine Präzisierungsfrage an den Regierungsrat. § 17 Abs. 1 Ziff. 3 regelt die Wassernutzungsgebühren für gewerbliche und private Anlagen. Was gewerbliche Anlagen zur Bootsstationierung anbelangt, haben wir gemäss Berichten erfahren, dass diese gemäss aktuellem Tarifband, welches von Fr. 2.50 bis Fr. 10.-- reicht, aktuell am oberen Limit angesetzt werden. Neu wird ein Bereich von Fr. 3.50 bis Fr. 13.-- vorgeschlagen. Die von Fr. 7.50 auf Fr. 9.50 ausgedehnte Bandbreite wurde vom Regierungsrat sicherlich in weiser Voraussicht in dieser Weise festgelegt, um sich so für die nächsten 30 bis 40 Jahre genügend Handlungsspielraum zu sichern. Ich gehe deshalb nicht zwingend davon aus, dass die aktuellen Gebühren, welche bereits auf Fr. 10.-- festgesetzt sind, bei einer Konzessionserneuerung automatisch auf Fr. 13.-- festgesetzt werden. Ist meine Annahme korrekt?

Kommissionspräsident **Tobler**, SVP: Der Antrag von Kantonsrat Stuber wurde in der Kommission nicht explizit diskutiert, da er nicht in dieser Form gestellt wurde. Ziff. 3 wurde aber dennoch ausführlich behandelt. Kantonsrat Stuber macht in erster Linie geltend, dass bei den anderen Ziffern Abstriche vorgenommen wurden und erachtet das nicht als gerecht. Die Kommission einigte sich jedoch darauf, den Bereich bei dieser Ziffer bei Fr. 3.50 bis Fr. 13.-- zu belassen. Deshalb bitte ich den Grossen Rat, den Antrag Stuber abzulehnen.

Regierungsrätin **Haag**: Zur Frage von Kantonsrat Pretali: Diese Anlagen weisen im Moment unterschiedliche Qualitäten bezüglich der Nutzung auf. Derzeit existieren deshalb unterschiedliche Quadratmeterpreise in der Spannweite von Fr. 2.50 bis Fr. 10.--. Die Konzessionen werden innerhalb dieses Bereichs unter Berücksichtigung der Anlage- und

Nutzungsart vergeben. Künftig werden die Konzessionen bei der Erneuerung um 30 % auf den bisherigen Betrag aufschlagen. So wird eine Konzession, die bislang Fr. 5.-- pro m² kostete, neu Fr. 6.50 betragen. Zum Antrag von Kantonsrat Stuber: Wir haben unseren Blick bei der Beratung dieser Angelegenheit auch über die Kantonsgrenzen hinweg schweifen lassen und in Erfahrung gebracht, wie andere Kantone vergleichbare Situationen handhaben. Der Kanton St. Gallen bewegt sich im Bereich von Fr. 4.-- bis Fr. 17.-- pro m², im Kanton Bern kostet die Konzession zwischen Fr. 10.-- und Fr. 12.--, während im Kanton Zürich Fr. 17.80 pro m² aufgewendet werden müssen. Unter Berücksichtigung dieser Zahlen erachtet die Regierung den Bereich von Fr. 3.50 bis Fr. 13.-- pro m² als vertretbar für den Kanton Thurgau.

Diskussion zum Antrag Stuber - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

- Der Antrag Stuber wird mit 74:29 Stimmen abgelehnt.

Blatter, SVP: An der letzten Sitzung sprach ich von einer Rechtsungleichheit. Meines Erachtens besteht diese Rechtsungleichheit nach wie vor in zwei Belangen: 1. Die unterschiedlichen Zeitpunkte der Einführung der Gebühren aufgrund der unterschiedlichen Laufzeiten der bestehenden Konzessionen. 2. Die unterschiedlichen Ausnützungen der Bruttoflächen. Um zumindest eine dieser Rechtsungleichheiten zu beseitigen, stelle ich den **Antrag**, bei § 17 Abs. 1 Ziff. 4 folgenden Satz hinzuzufügen: "Die gesamte Bruttofläche kann uneingeschränkt durch die Gemeinden genutzt werden." Die Gemeinden sollten ohne Einschränkung die Möglichkeit haben, die gesamte Bruttofläche ohne Auflagen zu benutzen. Das bedeutet, dass die bestehende Limitierung der Bootsstationierungen innerhalb der zu entschädigenden Flächen aufgehoben wird. So könnten auch die unterschiedlichen Verhältnisse der einzelnen Häfen zwischen Gesamtflächen und Stationierungsflächen ohne erschwerende Auflagen beseitigt werden. Ich bitte den Grossen Rat um Unterstützung meines Antrags.

Kommissionspräsident **Tobler**, SVP: Die Nutzung der Flächen im Hafen wurde in der Kommission zwar thematisiert, dieser Antrag wurde jedoch nicht gestellt. Somit kann ich keine Kommissionsmeinung vertreten. Mir persönlich gefällt die Idee der Bezahlung und Nutzung der Flächen durch die Gemeinden. Vielleicht stellt dies ein gangbarer Weg dar, um die Hafenflächen optimal zu nutzen. Die Gemeinden, welche diese Flächen selbst einteilen, verfügen über das nötige Fingerspitzengefühl, um die Flächen besser auszunützen. Allenfalls kämen dadurch einige zusätzliche Bootsbesitzer zu einem Bootsplatz.

Bon, FDP: Ich unterstütze den Antrag Blatter. Die bestehenden Hafenflächen müssen optimal genutzt werden. Die Gewinnung neuer Bootsplätze in neuen Häfen ist kaum möglich. Wenn neue Steuern oder Gebühren eingeführt werden, ist es sinnvoll, mög-

lichst viel Geld zu generieren durch die optimale Nutzung der bestehenden Hafenflächen. Der Antrag steht somit ganz im Sinne der Leistungsüberprüfung (LÜP).

Regierungsrätin **Haag**: In finanzieller Hinsicht bestünde kein Unterschied, da die Flächen konzessioniert werden und nicht die Anzahl Bootsplätze. Der Antrag ist verfänglich und wenn ich mit dem Antrag Stuber vielleicht noch hätte leben können, bitte ich den Grossen Rat, den Antrag Blatter abzulehnen. Zur aktuellen Situation: Man könnte meinen, es würden grosse Unterschiede in der "Besiedelungs-Dichte" der Häfen bestehen. Diese Annahme ist falsch. Das Verhältnis der Boote zur Gesamtfläche liegt aktuell zwischen 2.25 und 2.8 und somit in einer engen Bandbreite. Bei ungefähr 2.5 wird sich das Verhältnis einpendeln. Mehr Manövrierfläche bedeutet mehr Komfort. Sollten die Gemeinden in Versuchung geraten, möglichst viele Boote auf die Flächen zu packen, würde dieses Vorgehen bestimmt auch den Ärger der Bootsbesitzerinnen und Bootsbesitzer nach sich ziehen. Es gibt jedoch noch weitere Gründe, die gegen diesen Antrag sprechen. Es besteht ein Staatsvertrag mit der Internationalen Gewässerschutzkommission Bodensee (IGKB). Demgemäss darf die Situation in einem Hafen, respektive am gesamten Bodensee, nicht verschlechtert werden. Mit einer derartigen Flächenkonzessionierung könnte dieser Vertragspunkt nicht mehr gewährleistet werden. Die Konzession müsste aufgelegt werden. Würde die Konzession jedoch aufgelegt ohne Festlegung der Anzahl Boote, hätte dies in unvermeidlicher Weise den Widerstand der zur Einsprache berechtigten Umweltorganisationen zur Folge. Zudem benötigt es ab einer Anzahl von über 100 Booten eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Es kam bereits einmal vor, dass eine Gemeinde ihren Bootsbestand von 87 Booten um 50 Boote aufstocken wollte. Der Antrag Blatter würde solche Situationen unterlaufen und die Notwendigkeit von Umweltverträglichkeitsprüfungen nach sich ziehen. Die Gemeindeautonomie sei in Ehren gehalten, ich bitte den Grossen Rat aber dennoch, den Antrag Blatter aufgrund dieser Überlegungen abzulehnen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

- Der Antrag Blatter wird mit 63:43 Stimmen abgelehnt.

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Stuber, SVP: Bereits an der letzten Sitzung wies ich darauf hin, dass die vom Regierungsrat vorgesehene Regelung riesige Ungerechtigkeiten nach sich zieht. Die letzte Konzession läuft im Jahr 2044 aus, während diejenige von Berlingen bereits im Jahr 2015 ausläuft. Aufgrund der meines Erachtens unbefriedigenden Situation habe ich recherchiert und kenne nun sämtliche Zahlen der thurgauischen Gemeindekonzessionen, deren Auslaufdaten allesamt zwischen 2015 und 2044 liegen. Lassen Sie uns die Gemeinde Ermatingen als Beispiel betrachten und davon ausgehen, dass die Neueinführung der auslaufenden Konzession direkt folgen wird. Ermatingen würde bis zum Zeitpunkt, ab welchem beispielsweise die Gemeinde Arbon diese Gebühren wird bezahlen müssen, bereits Fr. 594'000.-- abliefern müssen. Zudem bestehen in vielen Gemeinden verschiedene Konzessionen mit unterschiedlichen Auslaufdaten. Die Gemeinde Horn stellt diesbezüglich das Extrembeispiel dar. Im Jahr 2020 läuft die erste Konzession aus, die letzte Konzession jedoch erst im Jahr 2044. Wie soll das dort berechnet werden? Der eine Bootsbesitzer muss ab 2020 bezahlen, während der Nachbar in derselben Gemeinde am nächsten Steg erst 24 Jahre später zu zahlen beginnen muss? Dass die Gemeinden diesen Unterschied mit Steuergeldern ausgleichen sollen, ist keine Möglichkeit. Es geht um eine Sondernutzung und diese Konzession muss der Verursacher bezahlen. Somit werden in derselben Gemeinde unter den Bootsbesitzerinnen und Bootsbesitzern Ungerechtigkeiten geschaffen. Ich stelle keinen Antrag, sondern erwarte vom Regierungsrat vielmehr, dass er an der nächsten Sitzung bei der Beratung über die Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission eine Lösung präsentieren wird.

Regierungsrätin **Haag:** Dass die Konzessionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten auslaufen, ist Fakt. Die letzte Konzession läuft in 29 Jahren aus. Ob die Konzessionen zu einem früheren Zeitpunkt erneuert, beziehungsweise erhöht werden könnten, wurde eingehend geprüft. Bei diesen Konzessionen handelt es sich um "wohlerworbene Rechte" und eine Anpassung käme einer entschädigungspflichtigen Enteignung gleich. Wir könnten die Auslaufdaten lediglich allesamt nach hinten schieben, was jedoch einen noch weiter entfernten Horizont nach sich ziehen würde. Einzelne Gemeinden werden die höheren Gebühren früher zu berappen haben als andere Gemeinden. Die Gemeinden sind in der Handhabung aber frei. Sie können die Gebühren auf die Bootsbesitzerinnen und Bootsbesitzer umlagern. Die Art und Weise dieser Umlegung muss vom Kanton nicht geprüft werden. Der Regierungsrat sieht keine andere Möglichkeit als die bereits vorgestellte Variante, welche vorsieht, dass das Gesetz zum vom Regierungsrat für richtig gehaltenen Zeitpunkt in Kraft gesetzt wird.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsidentin: Wir haben die Vorlage in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.